Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen.

Herausgegeben
von
Christian Carl André.

№. 66. 1828.

218. Oekonomische Societäten.

Einladung zum Beitritte zur Provinzial-Actien-Gesellschaft der General-Unternehmung der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung in dem Königreiche Böhmen.

Das vollständige System der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung, wofür dem Herrn Carl Ferdinand Levasseur aus Paris unterm 3. August 1820 ein ausschließendes Privilegium auf die Dauerzeit von 15 Jahren für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie verliehen worden ist, gehört mit vollem Rechte unter die gemeinnützigeren Erfindungen neuerer Zeit. Es ist des vollen Schuzes würdig, den ihm die hohe Staatsverwaltung angedeihen läßt, und verdient ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit zu seyn. Unberechenbar für das Gemeinwohl sind die guten Wirkungen des neuen Verfahrens allenthalben, wo dasselbe auf eine, seinem Zwecke entsprechende Art in Anwendung gebracht wird.

Um diese Wirkungen in möglichstem Maße gemeinnützig zu machen, und allen Staatsbürgerklassen in den unter sich selbst so verschiedenen Provinzen der Monarchie die Möglichkeit zu verschaffen, jene individuellen Vortheile daraus zu ziehen, die es gewährt, fand sich ein Verein von Vaterlandsfreunden bewogen, die Benützung des obgedachten allerhöchsten Privilegiums zum Gegenstande einer förmlichen einheimischen Anstalt und mittelst Gründung einer Actien-Gesellschaft zum Eigenthume der österreichischen Nation zu machen.

Diese, durch Vertrag vom 20. Juni 1822 gegründete, unter der Firma: „General-Unternehmung der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung," für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie in Wirksamkeit getretene inländische Actien-Gesellschaft machte es sich zu ihrem regsten Streben, mit Hintansetzung ihres pecuniären Vortheils und mit patriotischem Eifer die vielen Hindernisse, welche Unkunde der Sache und Vorurtheile ihren Anstrengungen entgegensetzten, zu überwinden und das neue Verfahren jenem Grade der Vollkommenheit zuzuführen, wofür der Unternehmung unterm 30. August 1826 ein neues Privilegium auf die Dauerzeit von 15 Jahren allergnädigst verliehen worden ist, und wodurch ihre Anstalt den günstigen Stand erreicht hat, dessen sie sich heute erfreut.

Doch nicht ausschließlich für sich allein wollten die Actionäre der General-Unternehmung den Nutzen der an sich gebrachten Privilegien genießen, sondern es sollen sämmtliche Länder des österreichischen Kaiserstaates im Einzelnen einen unmittelbaren Antheil daran nehmen können, und durch Errichtung (in einem jeden derselben) einer Provinzial-Actien-Gesellschaft nach den Grundlagen, auf welchen jene der General-Unternehmung beruht, für die mehr erwähnten Privilegien in den unbeschränkten Besitz eines Rechtes gesetzt werden, dessen Ausübung nur dann gemeinnützig seyn kann, wenn solche nach dem Geiste der Einwohner eines jeden Landes und nach Localitäts- und Kultursverhältnissen eingeleitet wird.

Schon haben sich, gestützt auf diese Grundsätze, einzelne dergleichen Provinzial-Actien-Gesellschaften gebildet, und zwar: in dem Königreiche Illyrien für das Gouvernements-Gebiet von Laybach, unter dem Schutze und der unmittelbaren Theilnahme Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs Freiherrn von Schmidburg; dann zu Mailand, wo eine solche für die ganze Lombardie schon zu der folgereichsten Entwickelung gelangt ist.

Auch für die venezianischen Provinzen wird binnen Kurzem eine solche Gesellschaft in Wirksamkeit treten; denn ein mit dem hohen k. k. Hofkriegsrathe getroffenes Uebereinkommen sichert die successive Einführung der beweglichen geruchlosen Senkapparate in den sämmtlichen Militärgebäuden, und der hohe Kulturstand in dem lombardisch-venetianischen Königreiche hat den beiden neuen Düngergattungen (Dungharnsalz und Dungstaub) dermalen schon die ersprießlichste und unzweideutigste Aufnahme zugesichert.

Unter diesen günstigen Auspicien einer sichern, baldigen, allgemeinen Verbreitung des in so vielfacher Beziehung als wohlthätig bewährten neuen Verfahrens, heftet nunmehr die General-Unternehmung ihr Hauptaugenmerk auf das Königreich Böhmen, dessen Bewohner sich durch so viele Vaterlandsliebe, durch lebhaften Sinn für alles Nützliche und Gute, und durch vorgerückte Kultur so hoch auszeichnen. Mit voller Zuversicht, daß ihre Absicht von ihnen gewürdigt und der Gegenstand ihres Unternehmens bei ihnen jene Theilnahme finden wird, mit welcher sich die Staatsverwaltung und die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten bereits ausgesprochen hat, wendet sich die General-Unternehmung heute mit dem mitfolgenden Gesellschafts-Vertrage an die zahlreichen Vaterlandsfreunde in jenem Königreiche, um sie einzuladen, das Gedeihen einer Anstalt durch die Erklärung ihres Beitritts zur Provinzial-Unternehmung zu fördern, von welcher sich ein jeder Interessent die erfreulichsten Folgen mit ungetheilter Gewißheit versprechen darf.

Die Ausübung der beiden Privilegien zerfällt in zwei Hauptgeschäftszweige:

1. Die Benützungsüberlassung der beweglichen geruchlosen Senkapparate mit allen ihren Nebenbestandtheilen.

2. Die Bereitung und der Verkauf des so vorzüglichen Düngmittels: „Dungharnsalz und Dungstaub."

Einfach und mit wenigem Kraft- und Kostenaufwande verbunden, ist der Betrieb des Einen und des Andern der zwei Geschäftszweige; unbedeutend, ja außer allem Verhältnisse mit seinen Leistungen, das hiezu nöthige Kapital. Außer den an und für sich geringen Regiekosten finden keine Auslagen Statt, die nicht schon durch ein Gewinn bringendes, sicheres Einkommen für die Provinzial-Unternehmung um so mehr gedeckt sind, als dieselbe nunmehr nur die Bahn zu befolgen hat, welche ihr die General-Unternehmung durch ihre bereits getroffenen Einleitungen eröffnet hat und auf welcher sie dieselbe stets thatsächlich begleiten wird.

Es ist hier nicht der Ort, um über Zweck und Beschaffenheit der Apparate, noch über die Bestandtheile des Düngers ausführlich zu verhandeln. Als Gegenstände der innern Gebahrung unterliegen sie der unmittelbaren Leitung eines Verwaltungsrathes, welcher nur nach bestimmten Vorschriften und vorgefaßten Verfügungen vorschreiten kann und die Vollziehung aller seiner Beschlüsse einem verantwortlichen Director überträgt.

Alle zur öffentlichen Kenntniß zu gelangenden Darstellungen werden nach erfolgter Zusammenstellung des Verwaltungsrathes der Gegenstand seiner ersten Verhandlungen seyn.

Es genüge hier anzuzeigen, daß sich die Ausgaben der Unternehmung auf folgende Hauptrubriken beschränken, als:

a) Anschaffung sämmtlicher Apparat-Gegenstände.

b) Dienstbesorgung bei denselben, nämlich: die Besichtigung, das Auswechseln und Wegführen der Apparate, und ihren Unterhalt während der Dauer der Benützungsüberlassung, da sie stets das Eigenthum der General-Unternehmung verbleiben.

c) Die Manipulation der Erzeugung des Dungharnsalzes und Dungstaubes mittelst der in den Apparaten aufgenommenen Materien.

d) Die Regiekosten.

Die Erträgnisse bestehen hingegen:

1. In dem Abonnements-Preise der zur Benützung überlassenen Apparate.

2. In den für die Dienstbesorgung bei den Apparaten der Unternehmung bezahlten Auswechslungsgebühren.

3. In dem Ueberlassungspreise der Privilegiumsrechte an einzelne Privaten zur eigenen Apparat-Aufstellung, nebst zugestandener Düngerbereitung auf dem flachen Lande.

4. In dem Ertrage des Düngerverkaufs.

Der hieraus für die Unternehmung entfallende Gewinn steht nothwendiger Weise in einem für sie günstigen Verhältnisse mit der erforderlichen Auslage.

Die Vortheile, welche die Unternehmung dem Publikum darbietet, sind in der Wesenheit:

A. Hinsichtlich der beweglichen Senkapparate:

Bedeutende Ersparung an Erbauungs- und Unterhaltungskosten.

Erhaltung und Schonung der, durch das bei den bisher üblichen Abtritten, wegen ihrer Construction unvermeidliche Eindringen der salzigen Feuchtigkeit in ihren Mauern und Grundfesten angegriffenen Gebäude, und beinahe völlige Ersparung an Reparaturskosten in selben.

Möglichste Verhinderung und somit Entfernung jedes durch die stäte Gährung in den dermaligen Retiraden unvermeidlich verursachten mephitischen Geruchs.

Erhöhte Reinlichkeit in Gebäuden, Höfen und selbst auf den Straßen.

Vorsorge für den Gesundheitszustand durch erhöhte Reinlichkeit, insbesondere dadurch, daß bei diesen Apparaten die Mündung des Retiradeschlauchs mit der äußern Luft, nicht wie bei den bisherigen Abtritten in Berührung kommt, was gegen alle, als eine Folge des heftigen, durch den Retiradeschlauch aufsteigenden Luftzuges, der Gesundheit nachtheiligen Beschwerden schützt.

Vollständige Vorbeugung, besonders in neu erbauten Häusern, jeder Feuchtigkeit des Gemäuers, als eine Veranlassung so vieler Krankheiten der Bewohner.

Verhinderung der Verderbniß und oft wahren Unbrauchbarkeit des Brunnenwassers und des unverhütbaren Eindringens der verfaulten Materien aus den bisherigen Senkgruben und Abtrittskanälen in die Wasserleitungen.

Ausrottung alles Ungeziefers durch Entziehung der sie in die bisherigen Abtrittskanäle anlockenden Nahrungsstoffe.

Gesicherte Reinlichkeit in den Gebäuden durch die unlästige regelmäßige Auswechslung der Apparatfässer.

Beträchtlicher Gewinn an Raum zu den Abtrittsgemächern und zweckmäßige Benützung der an die im Gemäuer völlig trockenen Abtrittsgemächer anstoßenden Zimmer oder Behältnisse.

Sichere und leichte Auffindung aller in die Apparate der beweglichen Senkgruben geworfenen oder gefallenen Geräthe.

B. Hinsichtlich der beiden Dungmittel: Dungharnsalz und Dungstaub.

Anwendung und Benützung bisher verschleuderter, ungebrauchter, ja lästig scheinender Stoffe; Steigerung verschiedener Zweige des Manufactur- und Fabrikwesens, hauptsächlich aber der rationellen Landwirthschaft, indem, wie vieljährige, verschiedenartige und zahlreiche Versuche es vollkommen bewährt haben, diese im strengsten Sinne des Wortes genommenen Dünger für jede Kulturs weise für natürliche und künstliche Wiesen, für Weizen, Korn, Haber, Gerste, Haidekorn, Feldrüben, Runkelrüben, Erdäpfel, Türkisch-Korn, Hanf, für jede Gattung Gemüse, für Blumen und Bäume, besonders für den Weinstock vorzüglich geeignet sind.

In der That, genug der Beweggründe, damit kein Vaterlandsfreund, er sey Staats- oder Privatmann, Güterbesitzer oder Kapitalist, Städter oder Landmann, sich ausschließe aus den Reihen der Beförderer einer so gemeinnützigen Anstalt, die ohne Besorgniß eines Verlustes, zuvörderst die verläßliche Hoffnung auf ein geringes Kapital sicher und nutzbringend zu verwenden berechtigt, für jede der genannten Staatsbürgerklassen wichtige individuelle Vortheile einräumt; dem Staatsmanne erhöhte Circulation des Nationalreichthums und der Nationalthätigkeit, neu geschaffene Erwerbszweige, gesicherte Kontributionsfähigkeit; dem Gutsbesitzer höheres Erträgniß durch vermehrte Erzeugung; dem Manufacturisten reichhaltigere Stoffe für Fabrikate; dem Kapitalisten beruhigende Auswege sein Kapital sicher anzulegen, reichlich zu verzinsen und ohne alles Wagniß auch wohl zu vervielfachen; dem Landmanne vortreffli-

chen und in dem Maße der Ausbreitung des Unternehmens und hiermit der Verminderung der Transportkosten wohlfeilen Dünger; dem Städter Erhaltung seiner Wohngebäude; jedem Einzelnen Ersparung vieler Auslagen, vermehrte Reinlichkeit, gesicherte Gesundheit und Lebensgenuß; im Allgemeinen Ermunterung durch die Möglichkeit, den Entgang durch das Sinken der Preise, durch Mannichfaltigkeit der Betriebszweige und durch quantitative Steigerung zu bedecken, somit aber den eigenen und Staatsbedürfnissen desto sicherer und desto dauernder gewachsen zu seyn.

Der mitfolgende Gesellschafts-Vertrag setzt die für das fragliche Unternehmen beschlossenen Statuten und die damit verbundenen Verpflichtungen, Rechte und Vortheile einfach und bestimmt aus einander, in der Weise, daß jeder Actionär bei der Ueberzeugung, daß die General-Unternehmung nicht aus Bedürfniß, noch lediglich des Gewinns wegen eine Actien-Gesellschaft in dem Königreiche Böhmen, wohl aber, wie dieß der für die Actien bestimmte geringe Betrag hinlänglich darthut, um Beförderung der bewährten guten Sache zu begründen beflissen ist, die volle Beruhigung hegen darf, sein Kapital in einer Unternehmung zu verwenden, wo durch die Natur des Geschäftes und durch ein günstiges Zusammenwirken von Umständen nicht nur reichliche Zinsen, sondern sogar Vervielfachung der ursprünglichen Einlage sich ihm darbieten.

Nach Maßgabe der thätigen Theilnahme und thatsächlichen Mitwirkung der Actionäre findet die Entwickelung des Provinzial-Unternehmens Statt, welches unter dem besondern Schutze der hohen Landesstelle in einem kurzen Zeitraume sich in allen Theilen des bei der Betriebsamkeit seiner Einwohner und bei seiner größtentheils glücklichen geographischen Lage so vorzüglich kultivirten Königreiches Böhmen verbreiten wird.

Wien den 4. Oktober 1827.

General-Unternehmung
der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung.

(L. S.) Friedrich E. Landgraf zu Fürstenberg,
Präsident des Verwaltungsrathes.

Hemberger,
Director der Verwaltung.

Vertrag.

Die General-Unternehmung der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung, welcher vermög des bei dem nieder-österreichischen Merkantil- und Wechselgerichte hinterlegten und protokollirten Societäts-Vertrages ddto. 20. Juni 1822 das Eigenthum des, dem Carl Ferdinand Levasseur aus Paris für die Dauerzeit von 15 Jahren allerhöchst ertheilten ausschließenden Privilegiums ddto. 3. August 1820 auf die beweglichen geruchlosen Senkgruben, dann die plötzliche Düngerbereitung in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie übertragen worden ist, und welcher ferner unterm 30. August 1826 auf eine gleiche Dauerzeit von 15 Jahren ein ausschließendes Privilegium auf die Vervollkommnung des obbemeldet vereinten Systems zu Theil geworden ist, hat beschlossen, besondere Provinzial-Unternehmungen durch Actien zu begründen.

Um den gemeinnützigen Zweck der General-Unternehmung, in Verbindung mit Localitätsverhältnissen, um so gewisser und leichter zu erreichen, übergibt sie ihre Privilegien für den gesetzlich bestimmten Umfang der einzelnen Provinzen mit allen Rechten, ohne irgend einen Vorbehalt, außer einigen unten bestimmten Vorrechten, an die Actionäre der Provinzial-Unternehmungen in einzelnen Ländern des österreichischen Kaiserstaats, auf die ganze Dauer ihrer bereits erworbenen oder der noch zu erhaltenden Privilegien, in das volle und unbeschränkte Eigenthum.

In dieser Absicht hat die General-Unternehmung für die Provinzial-Unternehmung in dem Königreiche Böhmen folgenden Actien-Vertrag errichtet.

§. 1.

Die General-Unternehmung der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung überträgt ihre Privilegien ddto. 3. August 1820 und 30. August 1826, wie sie solche nach dem Vertrage vom 20. Juni 1822 besitzt, an eine Actien-Gesellschaft in dem Königreiche Böhmen für den Umfang dieses Königreiches und auf die Dauerzeit der erwähnten Privilegien.

§. 2.

Die Actien-Gesellschaft in dem Königreiche Böhmen bildet sich durch eine Zahl von Zwölf Hundert Stück Actien.

§. 3.

Für eine jede Actie wird der Preis von Ein Hundert Gulden Conventions-Münze festgesetzt. Von diesen Ein Hundert Gulden einer jeden Actie werden 10 fl. gleich bei der Subscription der Actionäre erlegt, welche als Betriebskapital der Provinzial-Unternehmung bestimmt sind. Die übrigen 90 fl., welche den Verkaufspreis einer Actie für die General-Unternehmung ausmachen, werden in sechs dreimonatlichen Raten jederzeit pr. 15 fl. entrichtet. Die Entrichtung der ersten dieser Raten hat vier Wochen nach der bekannt gemachten Zusammenstellung des Verwaltungsrathes zu geschehen.

Außer dieser Zahlung haben die Actionäre in keinem Falle eine Nachzahlung oder Zuschuß zu leisten.

Von der im §. 2 bestimmten Anzahl der Actien behält sich die General-Unternehmung 300 Provinzial-Actien zur freien Verfügung bevor. Da durch diesen Vorbehalt die General-Unternehmung ein Actien-Genosse an der Provinzial-Unternehmung in Böhmen ist, so verbindet sie sich, von diesen 300 Actien das Betriebskapital pr. 10 fl. von einer jeden Actie dann und in dem Verhältnisse zu erlegen, in welchem die erste ihr fällig werdende Zahlungsrate pr. 15 fl. von den zuerst abgesetzten 200 Stücken der übrigen Provinzial-Actien für Böhmen eingehen werden.

§. 4.

Die geleisteten Zahlungen werden so lange durch einen, bei der ersten Ratenzahlung durch die General-Unternehmung auszugebenden Actien-Abschnitt (Coupon) bestätigt, bis der ganze Betrag von 100 fl. Conv. Münze entrichtet ist; dann erst wird dem Actionär die in der Gesellschaftskasse der Provinzial-Unternehmung unter Mitsperre des Bevollmächtigten der General-Unternehmung inzwischen verwahrte Actie hinausgegeben. Die Formulare der Actien und der Coupons sind diesem Vertrage beigefügt.

§. 5.

Nur durch die Einzahlung der letzten an die General-Unternehmung zu leistenden Rate erlangt der Abnehmer einer Actie das wirkliche Eigenthum derselben. Würden nach erfolgten einzelnen Ratenzahlungen die weitern, im §. 3 vorgeschriebenen Leistungen in einem der festgesetzten Termine nicht erfüllt, so soll die General-Unternehmung berechtigt seyn, 3 Monate nach der festgesetzten Frist mit der Actie, welche ohnehin vorläufig in ihrem Besitze bleibt, frei zu disponiren und aus dem Erlös für ihre noch bestehenden Ansprüche sich vollkommen zu entschädigen. Der Besitzer der Coupons, welcher sonach den Anspruch auf das Betriebskapital und die Actie verliert, kann als Entschädigung für die frühern Einzahlungen gegen Rückstellung der Coupons nur jenen Betrag ansprechen, welcher aus der veräußerten Actie nach voller Befriedigung der General-Unternehmung noch erübrigen wird.

§. 6.

Bei der General-Unternehmung sowohl, als auch bei der Provinzial-Unternehmung wird über sämmtliche Actionäre ein Vormerkbuch geführt. Die Uebertragung eines Coupons oder einer Actie geschieht mittelst Anerkennung in dem Actienbuche sowohl, als auch durch Girirung auf dem Coupon oder der Actien-Urkunde selbst.

Keine Uebertragung von Actien kann Statt finden, ohne daß derjenige, welcher die Einschreibung in dem Vormerkungsbuche der Direction verlangt, sich über die Bezahlung der letzt verfallenen Rate ausgewiesen hat.

§. 7.

Sobald der fünfte Theil der für das Königreich Böhmen bestimmten Anzahl von 1200 Actien vergriffen, und dadurch wenigstens 20 Actionäre, deren jeder sich mit einem Besitzstande von 3 Actien ausweisen muß, entstanden sind, wird die Direction der künftigen gesammten Provinzial-Unternehmung organisirt werden.

§. 8.

Die ersten zwanzig Actionäre, deren jeder, wie eben gesagt, wenigstens drei Actien besitzen muß, um stimmfähig zu seyn, ernennen aus sich zur Leitung der gesammten Provinzial-Unternehmung einen Verwaltungsrath, der aus einem Vorsitzenden, dem Bevollmächtigten der General-Unternehmung und aus neun andern Gliedern zu bestehen hat. Dieser Verwaltungsrath setzt die Geschäftsordnung fest, welche derselbe sei-

ner Zeit zur Kenntniß der Provinzial-Generalversammlung der Actionäre bringt.

Die General-Unternehmung ist ein immerwährendes und unveränderliches Mitglied des Verwaltungsrathes mit einer Stimme, wie auch in jeder Versammlung der Actionäre, ohne Rücksicht, ob sie noch Besitzerin von Actien ist oder nicht.

In allen Angelegenheiten, welche auf die bei der General-Unternehmung bestehende Verfahrungsart in der Ausübung ihrer Privilegien und die Preise der Benützungsüberlassung der Apparate, oder auf den Geschäftsbetrieb und den Ertrag der Geschäfte der General-Unternehmung überhaupt Einfluß nehmen, und für diese von Folgen seyn könnten, soll über den Gegenstand von dem Verwaltungsrathe der Provinzial- mit jenem der General-Unternehmung schriftlich verhandelt, und falls beide sich nicht vereinigen könnten, durch eine Generalversammlung der Actionäre der Hauptanstalt zu Wien entschieden werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Provinzial-Unternehmung sind in der Regel verbunden, jeder Versammlung persönlich beizuwohnen. Nur in unausweichlichen Fällen haben sie das Recht, sich am Rathstische durch einen Substituten, welcher Actionär seyn und dem Verwaltungsrathe angezeigt werden muß, vertreten zu lassen.

Zur unmittelbaren Geschäftsführung wird von dem Verwaltungsrathe ein Director ernannt, welcher nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes besoldet wird und eine eben vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Anzahl unveräußerlicher Actien als Dienstkaution besitzen muß. Dieser Director kann seiner Stelle nur durch die gesammte Provinzial-Generalversammlung enthoben werden.

In Ermangelung eines statusmäßigen Verwaltungsrathes der Provinzial-Unternehmung sind dessen Geschäfte durch die General-Unternehmung in Wien zu besorgen.

§. 9.

Die Firma der Provinzial-Unternehmung wird lauten: „Provinzial-Unternehmung der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung in dem Königreiche Böhmen."

Dem Verwaltungsrathe wird das Recht der Firma übertragen, welche vom Vorsitzenden geführt und von dem Bevollmächtigten der General-Unternehmung und dem jeweiligen Director der Provinzial-Unternehmung mitgefertigt wird.

Bis zur Bildung des Verwaltungsrathes kann nur die General-Unternehmung durch ihren Bevollmächtigten firmiren.

§. 10.

Sowohl die Versammlung der Actionäre, als auch der Verwaltungsrath sind an keine andern, als an die gewöhnlichen Pflichten für Bevollmächtigte gebunden, welche als solche das Societäts-Vermögen sämmtlicher Actionäre verwalten. Sie können seiner Zeit besoldet werden.

§. 11.

Jährlich wird eine General-Provinzialversammlung von den stimmfähigen, d. i. von den drei Actien besitzenden Mitgliedern abgehalten und selbe durch öffentliche Blätter zur gehörigen Zeit kundgemacht werden. Von den, dieser Generalversammlung nicht beiwohnenden Actionären wird unwiderlegbar vermuthet, daß sie der Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen beitreten. Außerordentliche Ereignisse berechtigen jedoch den Verwaltungsrath, nach Nothdurft jederzeit eine Generalversammlung zusammen zu berufen.

Ist die Zahl der stimmfähigen Besitzer von Actien auf 40 angewachsen, so bestätigt eine Generalversammlung mit Anfang des Jahres den bisher bestandenen Verwaltungsrath und den bestellten Director, oder sie ernennt neue Glieder und einen andern Director. In den folgenden Jahren wird die Wahl der Verwaltungsglieder in den Generalversammlungen mit Anfang eines jeden dritten Jahres erneuert. Jedenfalls können nur Besitzer von drei Actien zu Gliedern des Verwaltungsrathes gewählt werden.

§. 12.

In der jährlich abzuhaltenden Provinzial-Generalversammlung, welche von dem Verwaltungsrathe

jederzeit vorhinein angekündigt wird, wird den Anwesenden der ganze Stand der Unternehmung zur Prüfung vorgelegt, sonach der zum Fortbetriebe des Geschäftes nöthig erachtete Reservefond gebildet und die an die Actionäre zu vertheilende Dividende bestimmt.

Zu dieser Versammlung gehört ferner die Ernennung der erledigten Stellen im Verwaltungsrathe und die mit der Zeit etwa nothwendig werdende Abänderung der gegenwärtigen Statuten. In der Regel geschieht die Entscheidung lediglich durch die Mehrzahl der Stimmen, die, ohne Berücksichtigung des Besitzstandes, nach Köpfen gezählt wird.

Bei jenen Entscheidungen, welche durch Stimmenmehrheit im Verwaltungsrathe sowohl, als auch in der Generalversammlung der Actionäre vorkommen, gibt bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Unabweichlich wird aber hiermit festgesetzt, daß die Wahl der Mittel, welche zur größern Erweiterung der Provinzial-Unternehmung allenfalls nothwendig werden dürften, ausschließend zur Entscheidung der Generalversammlung der Actionäre der Provinzial-Unternehmung gehöre, ohne deren vorläufige Zustimmung auch kein Anlehen geschlossen werden darf. In diesem Falle, so wie in dem Falle der Berathung über Abänderung der Statuten, und in jenem, wo es sich um die Entscheidung handelt, ob am Ende der Dauerzeit der Privilegien die Gesellschaft fortzuführen oder aufzugeben sey, behält sich die General-Unternehmung eine Stimme bevor und gesteht den sämmtlichen Actionären der Provinzial-Unternehmung ebenfalls nur Eine Stimme zu.

Sollte wider alles Vermuthen in diesen drei letzten Fällen das Interesse der General- und der Provinzial-Unternehmung sich nicht vereinen können, so wird die Entscheidung hierüber drei Schiedsrichtern übertragen. Von diesen drei Schiedsrichtern erwählt sowohl die General-, als auch die Provinzial-Unternehmung Einen. Die Anzeige von der getroffenen Wahl des Schiedsrichters an die Gegenparthei muß vier Wochen von dem Tage an gerechnet, als sich der Streit erhoben hat, geschehen, und nebstdem beiderseits einen als rechtschaffen und sachkundig anerkannten Mann treffen, widrigens der nicht säumende Theil berechtigt wäre, beide Schiedsrichter zu ernennen.

Diese beiden Schiedsrichter ernennen unter sich binnen weitern vier Wochen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter, und für den Fall, wo sie in ihrer Wahl nicht einig werden sollten, so wird derselbe durch das k. k. Merkantil- und Wechselgericht zu Prag ernannt. Beide Partheien begeben sich hierbei aller gerichtlichen Einschreitung.

§. 13.

Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrath zur Liquidation des gesammten Vermögens zu schreiten, die Immobilien, Requisiten- und Materialvorräthe durch drei Schätzmeister abschätzen zu lassen, den Verkauf derselben nach der Bestimmung, welche die Generalversammlung der Actionäre zu ertheilen hat, zu veranlassen, sonach die Schlußrechnung zu legen und den mit Einschluß des Reservefonds bestehenden Kassavorrath gegen Einziehung der Provinzial-Actien an die Actionäre zu vertheilen.

§. 14.

Gleich nach der in Vollzug gesetzten Wirksamkeit der böhmischen Provinzial-Unternehmung wird die General-Unternehmung selber die gerichtlich vidimirten Abschriften ihrer Privilegien, und Abschriften der bei der k. k. Kommerz-Hofkommission eingelegten Beschreibungen des Verfahrens und der Vervollkommnungen, wie auch Zeichnungen von allen beweglichen geruchlosen Senkapparaten und deren Zugehörungen zustellen.

§. 15.

Der hier enthaltenen Vorschriften kann sich kein Actionär entschlagen; gleich bei der Verzeichnung seines Namens im Subscriptionsbuche übernimmt er nebst den Rechten, welche ihm seine Actie gewährt, zugleich auch die Verbindlichkeit, diesen gesellschaftlichen Normen Folge zu leisten. Zu diesem Behufe wird einem jeden Subscribenten noch vor der Subscription diese Urkunde zur Einsicht vorgelegt; bei der Hinausgabe der Actie an ihn aber erhält ein jeder Actionär ein gedrucktes Exemplar von diesen gesellschaftlichen Statuten.

Zur rechtsbeständigen förmlichen Errichtung dieser Urkunde wurden von selber zwei gleichförmige Exemplare ausgefertigt, mit der Firma der General-Unternehmung versehen und von zwei Zeugen bekräftigt.

Ein Exemplar hievon behält sich die General-Unternehmung, das zweite wurde dem Subscriptionsbuche der böhmischen Provinzial-Unternehmung beigegeben.

Zur Annahme der Beitritts-Erklärung des Empfangs der ersten Actien-Einlage und zur rechtsgültigen Bestätigung hierüber hat die General-Unternehmung den Herrn J. U. D. Anton Schmidt, wohnhaft zu Prag, Neustadt Nro. C. 890, bevollmächtigt, bei welchem zu diesem Zwecke das Actien-Subscriptionsbuch und die Original-Vertragsurkunde erlegt sind.

Wien, den 4. Oktober 1827.

General-Unternehmung
der beweglichen geruchlosen Senkgruben und der plötzlichen Düngerbereitung.

(L. S.) Friedrich Egon Landgraf zu Fürstenberg,
Präsident.

Hemberger,
Director der Verwaltung.

Joseph Freiherr von Schack,
als Zeuge.

Carl Hummel,
als Zeuge.

219. Landwirthschaftliche Literatur.

Der Landwirth in seinen monatlichen Verrichtungen, oder Darstellung der gewöhnlichsten Oekonomie-Geschäfte in ihrer monatlichen Reihenfolge. Ein Handbuch für angehende Landwirthe und Gutsbesitzer, besonders für solche, welche die Landwirthschaft nicht praktisch erlernt haben. Von einem praktischen Oekonomen. Ilmenau. Voigt. 1823. Zweite verbesserte Auflage. 1827. 1 fl. 15 kr. C. M.

Die zweite Auflage beweis't schon, daß es Landwirthe genug geben müsse, denen solche Memento-Bücher ein Bedürfniß sind, ohnerachtet ihrer im Ueberflusse seit Jahren herausgekommen sind. So weit wir den Inhalt prüfen konnten, fanden wir die vorgetragenen Lehren der Sache angemessen. Hätte der Verf. einen kurzen Schlüssel teutscher Maß- und Gewichtsverhältnisse beigefügt, würde er sein Buch zu noch allgemeinerer Verbreitung bringen. Was soll aber der Schwabe z. B. mit der Vorschrift S. 35 Ende Februars, dem Zugpferde wieder das volle Futter, mit wenigstens einem Berliner Viertel Haber täglich zu geben? — Den Unterschied zwischen Edel- und gemeinen Schafen hat der Verf. wohl nicht erwogen, sonst würde er nicht so unbedingt Vorschriften über das verderbliche Hürden- und Pferchwesen geben. Auch sieht man dieß aus dem Rathe, erst im April die Schäfereien zum Ankauf eines Zuchtbocks zu besuchen. Wer das Beste haben will, sorgt viel früher. Unter den empfehlungswerthen Eigenschaften des Bocks kommen S. 98 Falten am Halse vor; dagegen von der allerwichtigsten, Feinheit und Ausgeglichenheit des Vließes, kein Wort. Ein Register würde das Buch noch brauchbarer machen.

220. Oekonomische Statistik. Schafzucht.

Fortschritte der Schafzucht seit 7 Jahren im Königreich Preußen.

(Vergl. Oekon. Neuigk. 1823, Nr. 21.)

	1820	1827
zählte Preußen (5133 □ Meilen)	9½ Million	11,606,423 Schafe
darunter ganz veredelte	902,446	1,734,105 =
halb = ...	3,119,638	4,558,771 =
unveredelte	5,321,445	5,313,547 =
Im Herzogth. Sachsen (455 □ M.)	1,605,615	2,004,990 Schafe
In Schlesien (743 □ M.) . .	1,874,969	2,209,556 =

Prag, verlegt in der J. G. Calve'schen Buchhandlung. Gedruckt in der Sommer'schen Buchdruckerei.